

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 53/84

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hermann B [REDACTED] ,

H [REDACTED] , D [REDACTED] 4, H [REDACTED] R [REDACTED] / I [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , F [REDACTED]

[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED] - F [REDACTED] - Straße 1, Mainz 1

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die
Richter Zorn, Gärtner, Winter und Dr. Grafhof

am 29. Mai 1984

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zi-
vilsenats (Entschädigungs senats) des Ober-
landesgerichts Zweibrücken vom 26. Oktober
1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zu-
lassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen
nicht vor.

Die Entscheidung darüber, welchem ärztlichen
Gutachten zu folgen ist, gehört zum Verantwortungs-
bereich des Tatrichters und kann grundsätzlich
nicht mit der Revision angefochten werden. Ein Gut-
achten bildet nur dann keine ausreichende Grundlage
der richterlichen Entscheidung, wenn es auf einem
unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt be-
ruht und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen

- 3 -

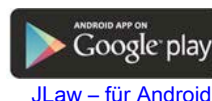
werden kann, daß der Gutachter zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, wenn er seiner Begutachtung einen richtigen und vollständigen Sachverhalt zugrunde gelegt hätte (BGH RZW 1961, 132; 229; 1964, 471; 1965, 571 Nr. 43). Das ist bei den ärztlichen Sachverständigengutachten, auf die der Berufungsrichter seine Entscheidung stützt, nicht der Fall.

Ebenso ist es eine Frage richterlicher Beweiswürdigung, ob ein Gutachten zur Urteilsfindung ausreicht und ob eine verfahrensrechtliche Pflicht zur Einholung eines weiteren Gutachtens besteht (BGH aaO und RZW 1980, 105). Das Gutachten des Prof. Dr. B. von 7. Juni 1980, dem der Berufungsrichter auf psychiatrischem Gebiet folgt und das sich ausführlich mit der auf persönlicher Untersuchung beruhenden gutachtlichen Äußerung des Prof. Dr. M. vom Januar 1980 auseinandersetzt, kommt zu dem Ergebnis, daß beim Kläger psychiatrische krankheitswertige Störungen nicht wahrscheinlich zu machen seien. Die vorliegenden persönlichkeits-eigenständlichen neurotischen Züge und Reaktionsweisen des Klägers würden keinen wesentlichen fortlaufenden Krankheitswert bedingen. Diese Feststellung trägt das Berufungsurteil, ohne daß es noch auf die von der Beschwerde aufgeworfenen Fragen ankommt, ob und warum frühere Begutachtungen und Angaben über eine psychiatrische Behandlung ausreichend waren oder nicht. Bei fehlendem Krankheitswert bedarf letztlich auch die Frage keiner Entscheidung mehr.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ob die Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführen ist. Wenn der Tatrichter unter diesen Umständen von der Einholung eines weiteren Gutachtens absieht, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Einen Rechtsatz, daß ein ärztliches Gutachten nur auf Grund einer eigenen ärztlichen Untersuchung und persönlichen Anhörung des Verfolgten erstellt und vom Gericht verwertet werden darf, kennt das Bundesentschädigungsgesetz ebensowenig wie die Zivilprozeßordnung. Die Frage läßt sich auch nicht rechtsgrundsätzlich entscheiden, weil es sich hierbei um Umstände des Einzelfalles handelt.

Herr

Zorn